

INFORMATIONSBROSCHÜRE

Saat- und Rabenkrähen in der Landwirtschaft

Anbaujahr 2024

1. Einleitung

Saat- und Rabenkrähen richten auf landwirtschaftlichen Flächen von Jahr zu Jahr größere Schäden an. Grund dafür sind die kontinuierlich zunehmenden Populationen, welche ein nicht mehr tolerierbares Niveau erreicht haben. Diese Broschüre fasst die Schäden in der Landwirtschaft sowie die Herausforderungen für Kommunen zusammen, gibt einen Überblick über die Bestandsentwicklungen der Saat- und Rabenkrähe und den rechtlichen Rahmen zur Bejagung der Rabenvögel. Der Landesbauernverband fordert die Politik dazu auf, praktikable Lösungen zu finden. Dazu zählt auf Bundesebene die Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe und auf Länderebene die Erlassung einer Rechtsverordnung zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen oder alternativ die Erteilung einer Allgemeinverfügung zur letalen Vergrämung von Saatkrähen in besonders betroffenen Gebieten.

2. Bestandsentwicklung Saat- und Rabenkrähen

Nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz gab es im Zeitraum von 2005-2009¹ zwischen 80.000 und 89.000 Saatkrähenpaare in Deutschland. Im Zeitraum 2012-2016 stieg die Populationsgröße auf 105.000² Brutpaare an. Der NABU stuft den Saatkrähenbestand in Deutschland als „Nicht gefährdet“ ein, mit einem 35-jährigen Langzeittrend von +260 %.³

In Baden-Württemberg wurde die Saatkrähe im Jahr 1980 mit einem Bestand von 500 Brutpaaren als stark gefährdet eingestuft⁴. Bis zum Jahr 2004 stieg der Bestand auf 5.500 bis 6.000 Brutpaare an, einhergehend mit einer Einstufung als nicht mehr gefährdete Art⁵. In der 7. Fassung der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (Stand 2019) wird die Saatkrähe mit einem Bestand von mittlerweile 8.500 bis 9.500 Brutpaaren als „ungefährdet“ eingestuft.⁶ Aktuellere Zahlen wurden nicht mehr veröffentlicht, aus vielen Regionen wird aber von einer weiter stark steigenden Zahl von Saatkrähen berichtet. Die rasant steigende Populationsentwicklung der Saatkrähe ist sehr gut für die Stadt Ludwigsburg und die Region Stuttgart dokumentiert. Im Jahr 2005 brütete das erste Saatkrähenpaar in der Ludwigsburger Innenstadt. Bis 2013 stieg der Bestand auf 80 Brutpaare an. In Ludwigsburg lebte bis dahin die einzige Kolonie in der Region Stuttgart⁷. Durch starken Rückschnitt der Bäume verließen zahlreiche Saatkrähen die Innenstadt von Ludwigsburg und wichen ins Umland aus. Bis auf

¹ Vogelschutzbericht 2013 für *Corvus frugilegus*, Saison B in Deutschland; Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland

² Vogelschutzbericht 2019 für *Corvus frugilegus*, Saison B in Deutschland; Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland

³ Quelle: [Vogelporträt: Saatkrähe - NABU](#) (Zugriff 29.10.2024; 15:31 Uhr)

⁴ Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Band 53/54 (1981), Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten „Rote Liste“ (3. Fassung, Stand 31.12.1980)

⁵ Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; LUBW; 5. Fassung, Stand 31.12.2004

⁶ Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; LUBW; 7. Fassung, Stand 31.12.2013

⁷ Vogelschar in Ludwigsburg: Vom Glück der klugen Krähen - Ludwigsburg ([stuttgarter-nachrichten.de](#)) (Zugriff: 29.10.2024; 11:00 Uhr)

diese Ausnahme stieg die Kolonie in Ludwigsburg kontinuierlich weiter an bis zu einem neuen Höchstwert von 138 registrierten Brutpaaren im Jahr 2024⁸. Zudem haben sich in der Region Stuttgart in den letzten Jahren viele weitere stabile Kolonien unter anderem in Untertürkheim, Bad Cannstatt und im Remstal gebildet⁹.

Die Anzahl der Rabenkrähen Brutpaare in Deutschland wurde im Zeitraum 2011 – 2016 auf 670.000 bis 910.000 geschätzt. In Baden-Württemberg wurden für den Zeitraum 2012 – 2016 insgesamt 80.000 bis 90.000¹⁰ Rabenkrähen gezählt.¹¹ In der 7. Fassung der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (Stand 2019), wird die Rabenkrähe ebenfalls als „ungefährdet“ eingestuft.¹²

3. Rechtlicher Rahmen (Deutschland, EU)

In Europa unterliegt die Saatkrähe sowohl europäischem Recht (Vogelschutzrichtlinie RL 2009/147/EG) als auch bundesdeutschem Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Anders als in Ländern wie Frankreich, Ungarn, Slowakei oder Schweden gehört die Saatkrähe in Deutschland zu den besonders geschützten Tierarten und befindet sich damit nicht auf der Liste der bejagbaren Arten. Sie unterliegen den Schutzbestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. § 45 BNatSchG gestattet den zuständigen Behörden vor Ort jedoch einen begrenzten Handlungsspielraum zur ausnahmsweisen Gestattung von Vergrämungsmaßnahmen im Einzelfall. Diese sind zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zulässig. Jede Vergrämungsmaßnahme ist einzeln zu beantragen. In der landwirtschaftlichen Praxis wird das Antragsverfahren in vielen Regionen als zu langwierig angesehen, weshalb landwirtschaftliche Schäden durch diese Regelung nicht effektiv verhindert werden können. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können auch die Landesregierungen Ausnahmen durch Rechtsverordnung erlassen. Ein Beispiel für eine solche Verordnung stellt die Baden-Württembergische Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane aus dem Jahr 2010 dar. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine räumlich und zeitlich befristete Allgemeinverfügung zum Saatkrähen-Vergrämungsabschuss zu erlassen. Im Ortenaukreis wurde im Frühjahr 2024 eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, um landwirtschaftliche Schäden zu verhindern.

⁸ „Krähen lassen sich nicht vertreiben“ Ludwigsburger Kreiszeitung; Dienstag 23.04.2024

⁹ Quelle: Hochsaison für Vogeleltern, Stuttgarter Zeitung 29. April 2022

¹⁰ LUBW Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs; 7. Fassung; Stand 31.12.2019

¹¹ Quelle: [OGBW - Vögel](#) (Zugriff 16.11.2023; 15:25 Uhr)

¹² Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; LUBW; 7. Fassung, Stand 31.12.2013

Zusammenfassend haben sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg die Möglichkeit, spezielle naturschutz- und/oder jagdrechtliche Regelungen zu Saatkrähen zu erlassen, soweit sich diese Regelungen im Rahmen der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen.

Die Rabenkrähe kann laut Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ohne gesonderter Genehmigung vom 1. August bis 15. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen bejagt werden. Darüber hinaus kann nach § 41 die untere Jagdbehörde aus besonderen Gründen (z. B. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden) in Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde (Regierungspräsidium) durch Einzelanordnung die Schonzeiten mit Ausnahme der allgemeinen Schonzeiten (16. Februar bis 15. April) abkürzen oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

4. Schäden durch Saat- und Rabenkrähen in der Landwirtschaft

Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. haben in den Jahren 2021, 2022 und 2024 Schäden durch Saat- und Rabenkrähen in der Landwirtschaft erfasst. Der „Schadensbericht Saat- und Rabenkrähe in der Landwirtschaft 2021“ kann [hier >>](#) heruntergeladen werden.

In den Jahren 2021, 2022 und 2024 wurden den Bauernverbänden über 400 Schadensmeldungen in mehr als 40 Kulturarten den Bauernverbänden gemeldet (Abb. 1). Das Schadbild umfasst im wesentlichen herausgerissene Keimlinge/ Jungpflanzen unter anderem bei Mais, Weizen, Salat, Brokkoli, Möhren, Zucchini und Schnittblumen sowie angepickte erntereife Produkte bei Salat, Erdbeeren, Kürbissen, Kohl und Melonen. Hinzu kommen indirekte Schäden, die durch Nachsaat und Nachpflanzung sowie durch uneinheitliche Abreifung aufgrund der verschiedenen Saattermine entstehen.

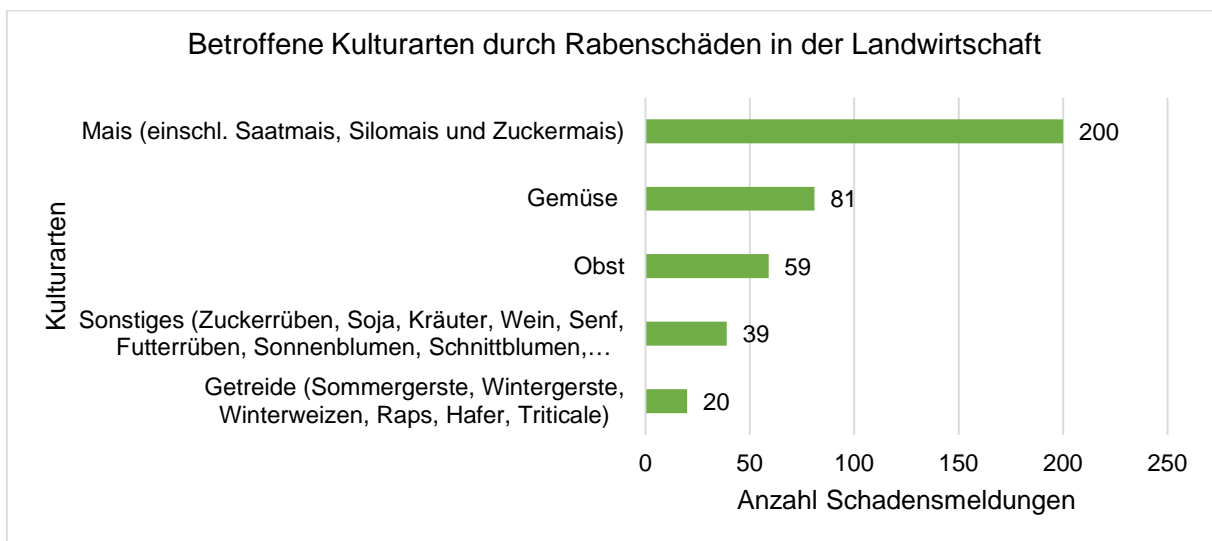


Abbildung 1 zeigt betroffene Kulturen durch Saat- und Rabenkrähenschäden in der Landwirtschaft in den Jahren 2021, 2022 und 2024.

Die Schadenshöhen je Betrieb und Jahr belaufen sich auf bis zu 30.000 Euro in Ackerkulturen. Bei Sonderkulturbetrieben gingen die Einbußen sogar bis 75.000 Euro.

Zur Bekämpfung der Saat- und Rabenkrähen wurden zahlreiche Abwehrmaßnahmen getestet – alle ohne den erhofften Erfolg! Dazu zählen Vogelscheuchen, Reflektoren, Blinklichter, Flatterbänder, Windspiel, Vogelschreck (Maßnahmen unwirksam aufgrund von Lerneffekt), Hagelnetze über Sonderkulturen (unwirksam, da durch die Netze durchgepickt wird) und ackerbauliche Maßnahmen wie tiefere und spätere Aussaat (bringt wenig und wirkt sich negativ auf die Keimfähigkeit aus). Schreckschusspistolen waren wirksam, führten aber zu starker Kritik aus der Bevölkerung aufgrund der Lärmbelästigung. Die einzige effektive Bekämpfungsmaßnahme ist die letale Vergrämung durch Jäger. Das Antragsverfahren wird von vielen Landwirten als sehr langwierig angesehen und unterliegt je nach Region einer gewissen Willkür. Auch wird die Unwirksamkeit bei großen Populationen von mehreren hundert Krähen und die nur kurzfristige Wirkung der Vergrämung angekreidet.

5. Schadensbericht Kommunen

Im Zeitraum von 2007-2023 gab es über 30 Zeitungsberichte, in denen die Krähenproblematik in Städten und Kommunen in Baden-Württemberg thematisiert wurde. Probleme durch Saat- und Rabenkrähen treten unter anderem in den folgenden baden-württembergischen Städten auf: Freiburg (>1.000 Saatkrähenpaare), Bad Krotzingen (>1.300), Lahr (1.500), Laupheim (600), Bad Waldsee (120), Ludwigsburg (120-160), Neu-Ulm (>150), Riedlingen (90), Leutkirch (>100), Kreis Ravensburg (> 100), Vogt (30), Biberach, Stuttgart, Karlsruhe und Kernen. Überall wird von einer verschlechterten Lebensqualität der Anwohner durch die Krähenproblematik berichtet. Die Beschwerden umfassen teils extreme Lärmbelästigung ab den frühen Morgenstunden, Vogelkotverschmutzungen auf Autos, Kleidung, Schulhöfen und Wegen, zerfetzte Müllsäcke sowie vereinzelt Angriffe auf Menschen. Auch die Gastronomie, beispielsweise in der Ulmer Innenstadt, leidet massiv unter Vogelkotverschmutzungen durch Krähen.

Für Laupheim werden seit der Erstbesiedelung von Saatkrähen im Jahr 1991 Vergrämungsmaßnahmen, wie die Entfernung der Nester, das Aufhängen von schwarzen Tüchern, das Anbringen von künstlichen Uhus, Schreckschüsse, Leuchtraketen u. a. durchgeführt, allerdings ohne den erhofften Erfolg. Im Jahr 2023 wird von einer erfolgreichen Vertreibung der Saatkrähe aus der Innenstadt durch einen Falkner berichtet. Leidtragende sind die umliegenden Landwirte, die noch größere Schäden in ihren Kulturen erleiden. Eine letale Vergrämung wurde den Laupheimer Landwirten mit der Begründung verwehrt, dass die Saatkrähen sonst wieder in die Innenstadt zurückkehren. Auf den entstandenen Schäden bleiben die Landwirte sitzen.

6. Forderungen an die Politik

Die durch Saat- und Rabenkrähen verursachten Schäden haben ein nicht mehr tolerierbares Niveau erreicht. Eine effektive Bestandsregulierung, die eine Koexistenz zwischen Rabenvögeln und der Landwirtschaft ermöglicht, ist zwingend erforderlich. Die Schäden für landwirtschaftliche Betriebe müssen dabei auf ein Minimum reduziert werden.

Forderungen an die Landespolitik:

1. Die Landesregierung ist zeitnah gefordert, eine Ausnahme zur Bejagung der Saatkrähe durch Rechtsverordnung nach dem Vorbild der Baden-Württembergischen Kormoranverordnung zu erlassen.
2. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer räumlich und zeitlich befristeten Allgemeinverfügung zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen, wie es im Ortenaukreis seit 2024 bereits praktiziert wird. Die zuständige Vollzugsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde.
3. Die Schonzeit der Rabenkrähe muss bei drohenden landwirtschaftlichen Schäden schnell und unbürokratisch für den Zeitraum der auftretenden Schäden ausgesetzt werden.

Forderung an die Bundespolitik: Herabsetzung des Schutzstatus der Saatkrähe.

Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e. V.
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart

Dominik Modrzejewski
Telefon +49(0)711-2140-122
Mobil: 0151-18650341
E-Mail: dominik.modrzejewski@lbv-bw.de

www.lbv-bw.de